

Hundesteuersatzung der Gemeinde Fambach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Fambach in seiner Sitzung am 28.07.2021 folgende Satzung:

§ 1 - Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 - Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- Sanitäts- und Rettungshunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- Hunden, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, Tauber und anderer hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gehalten werden; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- Hunden in gewerblichen Tierhandlungen.

§ 3 - Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 - Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als vier Monaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde Deutschlands besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Fambach jährlich

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 der Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 der Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 für Hunde, die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der gültigen Gesetze und Bestimmungen als gefährlich eingestuft werden

für den ersten Hund	300,00 €
für jeden weiteren Hund	400,00 €

Ein Hund unterliegt dem Steuermaßstab und dem Steuersatz nach Satz 1, sofern er gemäß dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung als gefährlicher Hund gilt.

§ 6 - Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Die Steuerermäßigung ergeht auf Antrag.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse zur Hälfte des Steuersatzes nach § 5 festgesetzt, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 - Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und der Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (4) Die Steuerermäßigung nach § 7 wird nur bei Vorlage ordnungsgemäß geführter Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde gewährt.
- (5) Steuervergünstigungen nach §§ 6 und 7 sind für gefährlich eingestufte Hunde (§ 5 Abs.2) ausgeschlossen.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung Breitungten Abteilung Finanzen/Steuern mitzuteilen.

§ 9 - Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 10 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 11 - Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Fambach einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundemarke aus.
- (1a) Die Anmeldung nach Abs. 1 erfolgt unter Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 2 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist ausschließlich für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 12 - Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält von der Gemeinde eine Steuermarke. Geht die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der Hunde zu geben.

§ 13 - Zuständige Behörde

Die Gemeinde Breitungten als erfüllende Gemeinde ist zuständige Behörde der Gemeinde Fambach.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 S. 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 der Satzung seine Melde- und Anzeigepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen § 6 i.V.m. § 11 Abs. 3 der Satzung den Wegfall oder die Änderung von Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 12 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
 4. entgegen § 12 Abs. 3 der Satzung den Beauftragten der Verwaltung Breitungen auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07.02.2019 außer Kraft.

Fambach, den 16.09.2021


Schmidt
Bürgermeister



-Siegel-